

## **Satzung des Fördervereins der Sekundarschule Möser**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Sekundarschule Möser"
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Möser.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein wird in schulischen und allgemein kulturellen Bereichen des Einzugsgebietes der Sekundarschule Möser tätig sein. Sein Ziel ist es, die Sekundarschule Möser als lebendigen Bestandteil in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubinden.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Sekundarschule Möser in ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Erweiterung der Freizeitangebote für die Kinder und Jugendlichen der Sekundarschule Möser (Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, gegebenenfalls auch Einrichtungen der Schüler) in allen Belangen zu fördern.
  - b) die weitere Ausstattung und Gestaltung der Schule und des Schulgeländes durch das Bereitstellen finanzieller Mittel aus dem Vereinsvermögen (§6) dann zu unterstützen, wenn der Schulträger nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden kann.
  - c) der Aufbau von Kontakten zu anderen Vereinen und Interessengruppen mit dem Ziel, auch die Erfahrungen und Möglichkeiten anderer in das Vereins- und damit in das Schulleben einzubringen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können rechtsfähige natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins dienen wollen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages teilt er dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mit.
- (3) Durch den Eintritt erkennt das Mitglied die derzeit gültige Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch: - Tod des Mitglieds - schriftliche Austrittserklärung (Absatz 4) - Streichung (Absatz 5) - Ausschluß (Absatz 6)
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (6) Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn sein Beitragsrückstand mehr als ein ganzes Geschäftsjahr beträgt. (§ 5, Absatz 3)
- (7) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder verstößt es sonst in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen, so kann sein Ausschluß nach vorheriger Anhörung erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein bzw. um die Sekundarschule Möser verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### § 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder erklären sich bereit, einen jährlichen Beitrag in der in der Beitragsordnung festgelegten Höhe zu leisten.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

#### § 6 Vermögen des Vereins

(1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus: - den Mitgliedsbeiträgen laut Beitragsordnung - den Zuwendungen von staatlichen oder privaten Einrichtungen oder Trägern, dem Landkreis bzw. von einzelnen Gemeinden - Spenden - Einnahmen aus Aktivitäten und darf nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen.

(3) Zur Abwicklung der finanziellen Aufgaben richtet der Verein ein Konto ein.

(4) Einzelansprüche von Mitgliedern auf Vermögensanteile bestehen nicht. Dies gilt auch beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein.

(5) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsplanes. Hierüber ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

#### § 7 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung wird drei Kassenprüfern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, übertragen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben die Aufgabe: - sich ständig vertraut zu machen mit der finanziellen Situation und der Finanzpolitik des Vereins, - dazu Einsicht in alle Finanzunterlagen zu nehmen, - Vorschläge auf diesem Gebiet dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden zu unterbreiten - jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

#### § 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung repräsentiert alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und genießt sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins sowie das jeweilige künftige Arbeitsprogramm. Sie nimmt folgende Berichte entgegen: - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes - den Finanzbericht des Schatzmeisters - den Kassenbericht des Kassenprüfers und erteilt Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 10, Abs. 2, a) - c) in getrennten Wahlgängen. Die anderen Vorstandsmitglieder sowie die drei Kassenprüfer werden jeweils in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Außerhalb dieser Zeiten muß sie einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse oder ein Viertel der Mitglieder fordert.

#### § 10 Der Vorstand

- (1) Zwischen den Zusammenkünften der Mitgliederversammlung liegt die Leitung des Vereins in den Händen des Vorstandes. Er führt die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse durch und erarbeitet in diesem Rahmen den jährlichen Haushaltsplan. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer e) 1 gewählter Beisitzer
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, wenn Bedarf besteht, es das Interesse der Vereinigung erfordert oder es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes es verlangt. Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Angelegenheiten kann die Frist auch kürzer sein.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand arbeitet mit der Eltern- und Schülervvertretung sowie der Schulleitung und dem Lehrerkollegium der Sekundarschule Möser zusammen.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### § 11 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einberufenden sind für die jeweilige Tagesordnung verantwortlich.
- (2) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei gleicher Anzahl von Für- und Gegenstimmen entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Sitzung der Mitgliederversammlung dafür aussprechen.

(4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden von dem Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben.

(5) Weitergehende Bestimmungen zum Sitzungsverlauf können durch die Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand jeweils in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 12 Offizielle

(1) Der 1. und 2. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er wirkt im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(2) Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Er unterzeichnet Vereinbarungen oder Verträge für den Verein.

(3) Der Schatzmeister überwacht die Handhabung der Finanzen des Vereins sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Finanzsituation des Vereins.

#### § 13 Ehrenamt, Erstattung

(1) Die Existenz des Vereins ist abhängig vom Bestehen der Sekundarschule oder einer direkten Nachfolgeeinrichtung in Möser.

(2) Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Abstimmung durch Briefwahl ist möglich. Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand gestellt oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In diesem Fall ist der Vorstand beauftragt, die Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Grundes unverzüglich einzuberufen.

(3) Mit der Auflösung werden der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende beauftragt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Bei Auflösung des Vereins und gleichzeitiger Weiterexistenz der Sekundarschule oder einer direkten schulischen Nachfolgeeinrichtung in Möser, fällt das Vermögen des Vereins dem jeweiligen Schulträger zu mit der Auflage, das angefallene Vermögen entsprechend § 2, Abs. 2 zu verwenden.

(5) Einzelansprüche von Mitgliedern auf Vermögensanteile bestehen auch im Falle der Auflösung oder Umgestaltung des Vereins nicht.

#### § 14 Gleichsetzung der sprachlichen Bezeichnungen

(1) Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

#### § 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 15.04.1997 in Kraft. Möser, den 15.04.1997